

Reglement

für ausserordentliche Lagen

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Die Einwohnergemeinde Rohrbach, gestützt auf Artikel 18 des Gesetzes vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern, sowie auf Artikel 2, Ziffer i des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26.02.1985 erlässt das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen:

I ALLGEMEINES

Artikel 1, Zweck

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Artikel 2, Begriffsbestimmungen

¹ Unter einer "ausserordentlichen Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.

² Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II FÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Artikel 3, Grundsatz

¹ Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Artikel 4, Gemeinderat

¹ Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

² In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch eingesetzte Kommissionsmitglieder und fähige Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde.

³ Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III KATASTROPHENORGANISATION

Artikel 5, Organisation

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a) dem Gemeinderat
- b) dem Gemeindeführungsstab (Stabsorgan)
- c) dem Einsatzleiter
- d) den Einsatzkräften

Artikel 6, Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c) verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation
- d) ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e) kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an den Gemeindeführungsstab übertragen,
- f) leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g) fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Artikel 7, Gemeindeführungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.

² Er unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben in dem er:

- a) seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b) dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d) ein Ausbildungsprogramm ausarbeitet,
- e) den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Artikel 8, Einsatzleiter

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9, Ausführungsbestimmungen

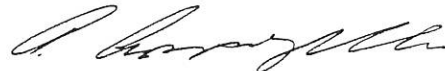
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Artikel 10, Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung Rohrbach am 5. Dezember 1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACH
Der Präsident: Der Sekretär:

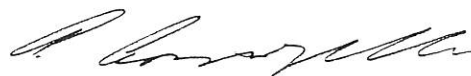


Depositenzugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss während 20 Tagen vor und 20 Tagen nach der Einwohnergemeindeversammlung im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag.

Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:



4938 Rohrbach, 11. Januar 1995

Reglement genehmigt:

Bern, den 8. 2. 95

AMT FÜR ZIVILSCHUTZ
DES KANTONS BERN
Der Vorsteher:



A. Jenni